



NaturFreunde Deutschlands

Verband für Umweltschutz,
Sanften Tourismus, Sport und Kultur

Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

LANDESSATZUNG

Stand: Mai 2013

Präambel

Der 1895 gegründete internationale Verband der Naturfreunde hat seine Wurzeln in den humanistischen und sozialen Ideen der Arbeiterbewegung des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts, deren Ziele und Grundwerte in den Ideen des demokratischen Sozialismus zusammengefasst sind: Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität.

Diese Grundwerte der Naturfreundebewegung beinhalten u.a. dass,

- das ökonomische Handeln sich an den Bedürfnissen der Menschen und dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen orientiert
- niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugungen, seines Geschlechts oder Glaubens benachteiligt oder bevorzugt werden darf
- alle Menschen gleichberechtigt an der Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens beteiligt werden
- politische Ziele friedlich verfolgt werden und
- ein respektvoller Umgang mit der Natur gepflegt wird.

Ein wesentlicher Beitrag der Naturfreundebewegung zur gesellschaftlichen Entwicklung ist die Verbindung von sozialen, ökologischen, humanistischen und internationalen Zielen.

Auf dieser Tradition aufbauend orientieren sich die NaturFreunde heute an einem umfassenden Leitbild der Nachhaltigen Entwicklung, worunter sie eine dauerhafte sozialverträgliche und umweltgerechte globale Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens in internationaler Solidarität verstehen.

§ 1 Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen **NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, Sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.**
Kurzbezeichnung: NaturFreunde Rheinland-Pfalz und hat seinen Sitz in Ludwigshafen.
2. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
3. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
4. Der Verein ist Mitglied der Bundesgruppe der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, Sanften Tourismus, Sport und Kultur, mit Sitz in Berlin.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten.

Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes
- c) die Förderung des Sports
- d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- e) die Förderung der Bildung und Erziehung
- f) die Förderung von Kunst und Kultur
- g) die Förderung der Natur- und Heimatkunde und des Brauchtums
- h) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
- i) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 3 *Tätigkeiten*

Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen, z.B. durch Mitwirkung in Seniorenorganisationen und durch die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit der Naturfreundejugend Deutschlands sowie die Förderung des Erhaltens und Betreibens von Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und Naturfreundehäusern als Stützpunkte der Kinder- und Jugendhilfe, des Wanderns und der natursportlichen Betätigung sowie als Begegnungs- und Informationsstätten,
- b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes bei der Ausübung des Wanderns und des Sports und der Unterhaltung von Wanderwegen und Naturfreundehäusern als Informationsstätten für Natur- und Umweltschutz sowie die Durchführung modellhafter Projekte des Natur- und Landschaftsschutzes,
- c) die Förderung des Sports durch die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern des alpinen Bergsteigens, des Kletterns, des Schneesports, des Kajakfahrens und des Wanderns sowie die Entwicklung neuer Ausbildungsgänge für eine sportliche Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes,
- d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch wissenschaftliche Arbeiten zur Geschichte der Arbeitersportbewegung und des sanften Tourismus und die Durchführung entsprechender Vortragsveranstaltungen wie die Herausgabe von Schriften,
- e) die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern durch die Herausgabe von Materialien der außerschulischen Jugendbildung und die Förderung oder Durchführung entsprechender Multiplikatorveranstaltungen wie Informationstage oder Umweltseminare,
- f) die Förderung von Kunst und Kultur durch Fachveranstaltungen, Wettbewerbe und Unterstützung von Fachgruppen, z.B. von Foto-, Musik- und Tanzgruppen, Orchestern und Ausstellungen,
- g) die Förderung der Natur- und Heimatkunde und des Brauchtums durch fachlichen Austausch bei Seminaren und Fachgruppentreffen, die Dokumentation und das Anlegen entsprechender Sammlungen in Naturfreundehäusern,
- h) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz mittels Kampagnen der Verbraucherinformation insbesondere in Naturfreundehäusern, z.B. zu Themen der Ernährung und des umweltgerechten Verhaltens in allen Lebensbereichen sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Verbraucheraufklärung, z.B. auf den Gebieten des sanften Tourismus und des Klimaschutzes,
- i) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Mitgliedschaft in der Naturfreunde Internationale und Mitwirkung z.B. bei grenzübergreifenden Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes wie der „Landschaft des Jahres“ und die Förderung und Durchführung internationaler Jugendbegegnungen.

§ 4 *Gemeinnützigkeit*

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für die Tätigkeit in ehrenamtlichen Wahlfunktionen ist eine angemessene Vergütung zulässig. Das Weitere regelt eine vom Landesvorstand zu beschließende Ordnung.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an der Bundesverband der NaturFreunde Deutschlands e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für einen der gemeinnützige Zwecke:

Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes, die Förderung des Sports, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Bildung und Erziehung, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Natur- und Heimatkunde und des Brauch-ums, die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 5 *Fachgruppen und Fachbereiche*

1. Für die in §3 genannten Aufgaben können Fachgruppen und Referate gebildet werden. Diese können fachbezogen in Fachbereiche zusammengeschlossen werden. Die Fachbereiche mit ihren Fachgruppen und Referaten sind vereinsrechtlich unselbständige Gliederungen des Landesverbandes.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Fachgruppen und Referate“, die vom Bundeskongress beschlossen werden.
3. Die Bildung von Projektgruppen ist möglich.

§ 6 *Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- und Hausverwaltungsvereine*

Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Naturfreundehäuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die Artikel 1 bis 4 dieser Satzung.

§ 7 *Kinder- und Jugendgruppen der Naturfreundejugend Rhl-Pfalz*

1. Der Verein sieht es als eine der wesentlichen Aufgaben an, Kinder und Jugendliche für die Ziele der NaturFreunde zu gewinnen. Deshalb finden sich Kinder und Jugendliche in eigenen Gruppen zusammen, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form entwickeln und entfalten können.
2. Die Kinder- und Jugendgruppen des Vereins sind zusammengefasst unter der Bezeichnung Naturfreundejugend Rheinland-Pfalz. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den "Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands".
3. Die "Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands" werden von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Bundeskongress.
4. Die Kinder- und Jugendgruppen sind Gliederungen des Vereins. Sie bestimmen ihre Arbeit –ihren Aufgaben entsprechend- selbst. Die Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung und den "Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands". Sie entscheiden auch über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
5. Die Landeskinder- und Jugendleitung hat einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen. Vor der Annahme durch den Landeskinder- und Jugendausschuss ist er der Landesleitung vorzulegen. Einwendungen sind zu berücksichtigen, wenn er der Satzung oder den Richtlinien für die Naturfreundejugend Deutschlands nicht entspricht oder die Gesamtfinanzierung nicht sichergestellt ist.
6. Die Kinder- und Jugendgruppen führen eigene Kassengeschäfte und entscheiden selbständig über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel. Über die Kassengeschäfte ist eine Jahresrechnung zu erstellen und der Vereinsleitung vorzulegen. Die Kassenrevision erfolgt durch die Revision des Vereins.

7. Bei Auflösung einer Kinder- und Jugendgruppe ist das vorhandene Vermögen zweckgebunden weiter für die Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.
8. Die rechtliche Abwicklung der Kinder- und Jugendgruppenarbeit kann einem Kinder- und Jugendwerk der Naturfreunde Rheinland-Pfalz übertragen werden.
Die Entscheidung darüber trifft -auf Vorschlag der Naturfreundejugend- der Landesausschuss.

§ 8 Bezirke

1. Der Landesverband kann in Bezirke eingeteilt werden.
2. Der Landesausschuss legt die Bezirksgrenzen fest.
3. Die Bezirksleitungen werden in Bezirkskonferenzen gewählt und sind dieser und dem Landesvorstand verantwortlich.
4. Die Richtlinien zur Durchführung der Bezirksaufgaben legt der Landesvorstand fest.

§ 9 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind die in Rheinland-Pfalz bestehenden Orts-, Regional- oder Stadtverbandsgruppen.
 - a) Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, diese Satzung, die vom Bundeskongress genehmigten Richtlinien sowie die Beschlüsse der Landeskonferenz, des Bundeskongresses und der Naturfreunde-Internationale anzuerkennen und umzusetzen.
 - b) Die Bestimmungen der Artikel 1 - 7 und 20 (Schiedsgericht) dieser Satzung müssen in der Satzung der Ortsgruppe enthalten sein.
 - c) Die Ortsgruppenleitung lädt die Landesleitung unter Einhaltung der in der jeweiligen Ortsgruppensatzung festgelegten Frist zu jeder Jahreshauptversammlung ein.
 - d) Die Ortsgruppe übermittelt bei Bedarf die Daten ihrer Mitglieder zum internen Gebrauch an die übergeordneten Gliederungen der NaturFreunde.
2. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Aufnahme finden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, wohl aber das Recht auf Teilnahme an der Landeskonferenz.
Die Höhe des Beitrages bestimmt der Landesausschuss.
3. Natürliche Personen können als Einzelmitglieder aufgenommen werden,
 - a) wenn am Wohnort oder in der näheren Umgebung keine Ortsgruppe besteht;
 - b) auf ihren begründeten Antrag, jedoch im Benehmen mit der jeweiligen Ortsgruppe;
 - a) wenn sie bisher Mitglied einer Ortsgruppe waren, die ihre satzungsgemäßen Aufgaben nach § 26 BGB nicht mehr erfüllen kann. Sie werden beim Landesverband geführt, bis eine Wiedergründung möglich wird.
 - b) Der Mitgliedsbeitrag in den Fällen a) und b) wird vom Landesausschuss bestimmt. Er muss mindestens dem Durchschnitt der Mitgliedsbeiträge aller Ortsgruppen entsprechen.
Grundlage des Beitrages im Fall c) ist der zuletzt gezahlte Ortsgruppen-Beitrag.
Über eine Änderung bestimmt der Landesausschuss.

§ 10 Aufnahme - Austritt – Ausschluss

1. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären und an den Landesvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Landesausschuss.
2. Der Austritt aus dem LV kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn der Vorstand der Ortsgruppe den Landesvorstand mindestens 8 Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung von diesem Tagesordnungspunkt schriftlich unterrichtet hat. Ein Austritt mit dem Ziel, die Gesamtorganisation der NaturFreunde Deutschlands zu verlassen, kommt einer Auflösung der Ortsgruppe gleich. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

3. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss mittels Einschreibebrief an den Landesvorstand erfolgen. Dem Kündigungsschreiben ist ein ordnungsgemäßes Protokoll über die Hauptversammlung, in der die Kündigung beschlossen wurde, beizufügen.
Der Landesvorstand ist über den Termin der Hauptversammlung, welche über den Austritt beschließen soll, mindestens drei Monate vorher zu unterrichten.
4. Ein Mitglied, welches das Ansehen des Vereins schädigt, der Satzung zuwider handelt oder Beschlüsse der Landeskonferenz, des Bundeskongresses und der Internationale nicht durchführt, kann ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur vom Landesvorstand oder einem Drittel der Mitglieder des Landesausschusses beantragt werden. Über den Ausschluss entscheidet die Landeskonferenz mit Dreiviertelmehrheit.
5. Das ausgeschiedene Mitglied darf keine Rechtshandlung im Namen des Vereins vornehmen, sowie den Namen und die Symbole des Vereins nicht mehr führen.
6. Bei Austritt oder Ausschluss einer Ortsgruppe aus dem Landesverband sind Darlehen, die die Ortsgruppe aus dem Landeshäuserfonds bekommen hat, sowie alle anderen Verbindlichkeiten sofort und vollständig zurück zu zahlen. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sind entsprechend den Bedingungen des Bewilligungsbescheides, den gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien zurück zu zahlen.
7. Für Körperschaften und Einzelmitglieder gelten die Punkte 1.-4. sinngemäß.
Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand.
Für den Ausschluss ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§ 11 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:
 - Beiträgen
 - Umlagen und zweckgebundene Abgaben
 - Spenden
 - eigenen Veranstaltungen
 - Zuschüssen und Zuwendungen
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß Artikel 8.1 und den Umlagen/Abgaben entscheidet die Landeskonferenz.
3. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung vorzulegen.

§ 12 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Landeskonferenz
2. die Landesvorständekonferenz
3. der Landesausschuss
4. der Landesvorstand

§ 13 Die Landeskonferenz

1. Die Landeskonferenz findet alle drei Jahre statt.
Sie wird vom Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes spätestens drei Monate vorher schriftlich einberufen.

Auf Beschluss des Landesvorstands, der Revisionskommission oder mindestens 1/3 der Ortsgruppen muss eine außerordentliche Landeskonzferenz einberufen werden, die den gleichen Bestimmungen unterliegt wie eine ordentliche Landeskonzferenz.

2. Die Landeskonzferenz setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Ortsgruppen; jede Ortsgruppe stellt bis 100 Mitglieder 2 Delegierte; Für jede weitere angefangenen 100 Mitglieder 1 weiteren Delegierten;
- b) den Delegierten der Einzelmitglieder, die aufgrund schriftlicher Vorschläge mit Stimmenmehrheit aus ihrem Kreis gewählt werden; bis zu 100 Einzelmitgliedern stellen sie 2 Delegierte, für jede weitere angefangenen 100 Einzelmitglieder einen weiteren Delegierten;
- c) den Mitgliedern des Landesvorstands, den Landesfachgruppenleitern oder deren Vertreter;
- d) den Bezirksleitern oder deren Vertreter;
- e) dem Vertreter der Heimleitung oder dessen Stellvertreter;
- f) den Mitgliedern der Revisionskommission;
- g) zwei weiteren Mitglieder der Landeskinder- und Jugendleitung;
- h) den ordentlichen Mitgliedern des Landesschiedsgerichtes (mit beratender Stimme);

3. Die Landeskonzferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 2 Monaten erneut eine Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

4. Die Landeskonzferenz wählt eine Konferenzleitung und gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Die Landeskonzferenz hat vorwiegend folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Aussprache der Berichte des Landesvorstands;
- b) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Entlastung;
- c) Beschluss über vorliegende Anträge;
- d) Wahl der Mitglieder des Landesvorstands (Art.16, Ziffer 3 Buchstaben a,c,d);
- e) Bestätigung des Landesjugend- und kinderleiters, sowie der Fachgruppenleiter nach Art.5 und der Bezirksleiter nach Art.8; wurde von der FG-Konzferenz kein Leiter gewählt, kann eine Vertretung auf Vorschlag des Landesvorstands bestätigt werden;
- f) Wahl der Mitglieder der Revisionskommission und des Landesschiedsgerichts (und Vertreter);
- g) Festlegung der an den Verein abzuführenden Beiträge und Umlagen, (mit Ausnahme der Regelungen des Art. 9.3 d);
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
- i) Entscheidung über die Aufnahme (soweit nicht von Landesvorständekonzferenz geschehen) und den Ausschluss von Ortsgruppen;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

6. Gewählt und bestätigt werden können nur Personen, die Mitglied des Vereins sind.

Wird einem Landesjugendleiter oder Landesfachgruppenleiter eine Bestätigung nach Ziffer 5, Buchstaben e) versagt, so ruht die Funktion. Die Aufgaben werden von einem Stellvertreter wahrgenommen.

7. Anträge an die Landeskonzferenz können nur von den Organen des Vereins (Artikel 12), den Ortsgruppen, den Bezirken, der Landeskinder- und Jugendleitung, den Landesfachgruppenkonzferenzen, und der Landesheimleiterkonzferenz gestellt werden. Die Anträge müssen 6 Wochen nach Ausschreibung der Konferenz bei der Landesleitung vorliegen. Die Anträge sind den Delegierten spätestens 4 Wochen vor der Konferenz bekanntzugeben. Später und während der Konferenz eingehende Anträge werden entsprechend der von der Landeskonzferenz verabschiedeten Geschäftsordnung behandelt.

8. Die Landeskonzferenz entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

§ 14 Die Landesvorständekonferenz

1. Die Landesvorständekonferenz ist das höchste Organ des Vereins zwischen den Landeskonferenzen. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen, in den beiden Jahren, in denen keine Landeskonferenz stattfindet. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Ortsgruppen muss eine Landesvorständekonferenz einberufen werden. Einladung erfolgt auf schriftlichem Wege.
2. Die Landesvorständekonferenz setzt sich zusammen aus:
 - a) je zwei Vertretern der Ortsgruppen
 - b) den Mitgliedern des Landesausschusses
3. Zu den Aufgaben der Landesvorständekonferenz gehören unter anderem:
 - Verabschiedung von Anträgen, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich anderer Organe fallen
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Ortsgruppen
 - Ersatzwahl für ausgeschiedene Mitglieder des Landesvorstands; Bestätigung von Fachgruppenleitern
 - Bestimmung des Ortes der nächsten Landeskonferenz

§ 15 Der Landesausschuss

1. Der Landesausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Landesausschussmitglieder muss eine Sitzung einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Landesvorstand.
2. Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Landesvorstands
 - b) den Bezirksleitern oder deren Vertreter
 - c) Den Landesfachgruppenleitern oder deren Vertreter
 - d) einem Vertreter der Heimleiter
 - e) einem weiteren Vertreter der Landeskinder- und Jugendleitung.
 - f) den Mitgliedern der Revisionskommission (mit beratender Stimme)
3. Zu den Aufgaben des Landesausschusses gehört es:
 - die Einhaltung der Satzungsbestimmungen und die Arbeit des Landesvorstands zu überwachen
 - den Haushalt des Vereins zu verabschieden und die Jahresrechnung zu genehmigen
 - die Arbeit der Fachgruppen und Bezirke zu koordinieren.
 - Festlegung von Mitgliedsbeiträgen gemäß Artikel 9.2 und 9.3, a-c;

Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

§ 16 Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan, dem Landesschiedsgericht oder der Revisionskommission vorbehalten sind.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Förderung aller Aufgaben, wie sie in der Satzung festgelegt sind;
 - b) die Durchführung der Beschlüsse des Bundeskongresses und der Landeskonferenz;
 - c) die Einberufung der Organe des Vereins;
 - d) der Verkehr mit den Landesbehörden und Landesorganisationen
 - e) die Verwaltung der Geldmittel, des sonstigen Vermögens; Führung eines Inventarverzeichnisses;
 - f) Prüfung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresrechnung der Landeskinder- und Jugendleitung;
 - g) die Unterstützung der Ortsgruppen bei der Durchführung der gesamten Vereinstätigkeit;
 - h) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins und seiner Gliederungen (im Falle der

- Gliederungen auf Vorschlag und im Einvernehmen mit den Gremien dieser Gliederungen);
i) die Benennung von Fach- oder Projektgruppen sowie die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften.

3. Der Landesvorstand besteht aus:

- a) dem Landesvorsitzenden, mindestens 1, höchstens 4 gleichberechtigten Stellvertretern, dem Kassierer oder seinem Stellvertreter, dem Schriftführer oder seinem Stellvertreter;
- b) dem Landesjugend- und kinderleiter;
- c) dem Redakteur der Landeszeitung sowie dem Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit;
- d) bis zu 4 weitere Mitglieder können vom Landesvorstand kooptiert werden; sie werden vom Landesausschuss bestätigt.
- e) dem Koordinator der Revision oder dessen Stellvertreter mit beratender Stimme.

4. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Landesvorsitzenden, den Stellvertretern und dem Kassierer.

Zur Abgabe von Willenserklärungen genügt die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des „BGB-Vorstandes“. Im Innenverhältnis sind Willenserklärungen an vorherige Beschlüsse des Landesvorstands gebunden.

§ 17 Niederschriften

Über alle Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 18 Die Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Koordinator.
Die Mitglieder sollen entsprechend qualifiziert sein.
2. Die Revision hat die Aufgabe die Geschäfts- und Kassenführung des Landesverbandes und seiner Gliederungen zu überprüfen und die gefassten Beschlüsse zu überwachen.
Bei Bedarf ist den Organen und seinen Gliederungen Bericht zu erstatten.
3. Die Revision hat das Recht, jederzeit alle Bücher, Belege, Schriften, Protokolle sowie Kassen und Konten des Vereins und seiner Gliederungen auf Landesebene einzusehen.
Die Revision hat das Recht an allen Sitzungen der Organe des Landesverbandes teilzunehmen; dazu ist der Koordinator einzuladen.
4. Auf Antrag der Ortsgruppen können die Mitglieder der Revision Hilfe, Anleitung und Hinweise in deren eigener Sache geben.
5. Bei der Landeskonzferenz sind die Mitglieder der Revision stimmberechtigt.

§ 19 Funktionsenthebung

1. Mitglieder des Landesvorstands und Leitungsmglieder von Gliederungen können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen des Verein schädigen, ihren Pflichten zuwider handeln oder Beschlüsse missachten.
2. Die Funktionsenthebung kann von jedem Mitglied des Landesausschusses beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Landesausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung sind die betroffenen Gliederungen zu hören.

Bei Funktionsenthebungen von Mitgliedern der Landesjugend- und Kinderleitung oder einer Fachgruppenleitung stellt der Landesvorstand einen Antrag an den Landesjugend- und Kinderausschuss oder die betreffende Fachgruppenkonferenz. Wird dieser Antrag abgelehnt, entscheidet der Landesausschuss mit Zweidrittelmehrheit.

3. Dem Betroffenen steht das Recht des Widerspruchs beim Landesschiedsgericht zu. Bis zu dessen oder bis zur endgültigen Entscheidung gemäß der Bundesschiedsordnung ruht die Funktion.
4. Bei Anrufung der ordentlichen Gerichte ruht die Funktion des Betroffenen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

§ 20 Schiedsgericht

1. Für Streitfälle innerhalb des Vereins sind die Schiedsgerichte auf Ortsgruppen-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene zuständig.
2. Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben der Schiedsgerichte regeln sich nach der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung.
3. Die Mitglieder des Landesverbandes sind verpflichtet, die Bundesschiedsordnung in den jeweiligen Satzungen als verbindlich anzunehmen.

§ 21 Satzungsänderung

1. Diese Satzung kann nur von einer Landeskonferenz geändert werden. Anträge dazu müssen spätestens 6 Wochen nach Einberufung dem Landesvorstand vorliegen.
2. Satzungsänderungen benötigen die Zustimmung von mindestens dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten.

§ 22 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Landeskonferenz beschlossen werden. Auf dieser Landeskonferenz müssen mindestens dreiviertel der Mitglieder durch Delegierte vertreten sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 23 Schlussbestimmungen

1. Der Verein ist unter der Nummer **993** des Vereinsregisters beim Amtsgericht Ludwigshafen/R. eingetragen.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
3. Die Satzung ist allen Richtlinien und Beschlüssen des Vereins und seiner Gliederungen übergeordnet.
4. Diese Satzung wurde beschlossen am **28. April 2013 in Haßloch**.
Sie erlangt innerverbandlich sofort Wirksamkeit und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisher gültige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.

Zur besseren Lesbarkeit dieser Satzung wurde auf die Verwendung der weiblichen Sprachform zur Bezeichnung von Ämtern und Funktionen verzichtet, aber natürlich gelten im Sinne der Gleichberechtigung die Bezeichnungen stets auch für weibliche Personen.